

Schriften zur Rechtstheorie

Heft 71

Rechnen und Entscheiden

Mathematische Modelle juristischen Argumentierens

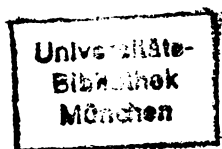
Herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. Adalbert Podlech



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft



Alle Rechte vorbehalten

© 1977 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1977 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3 423 04009 0

**Dem Andenken
an
Jean Antoine Nicolas Caritat,
Marquis de Condorcet
(1743-1794),
dem Begründer der
mathematique sociale**

Inhaltsverzeichnis

Konzept

Adalbert Podlech:

- Entwurf einer Rechts­theorie als Struktur­theorie positiver dogmatisch
gefaßter Rechtsordnungen 13

Wertung

Walter Popp:

- Soziale Mathematik der Mehrheitsentscheidung. Zu Condorcets
'Essai sur l'application de l'analyse à la probabilité des décisions ren-
dues à la pluralité des voix' 25

Walter Popp und Bernhard Schlink:

- Präferenz­theoretische Bedingungen einer sozialen Wertordnung 61

Walter Popp und Bernhard Schlink:

- Rechts- und staats­theoretische Implikationen einer sozialen Präferenz-
theorie 87

Bernhard Schlink:

- Das Spiel um den Nachlaß. Zum Problem der gerechten Teilung, seiner
Diskussion in der Spiel­theorie und seiner Lösung durch das Gesetz .. 113

Dogmatik

Adalbert Podlech:

- Zur Theorie einer juristischen Dogmatik 145

Adalbert Podlech:

- Zur Axiomatik der öffentlich-rechtlichen Dogmatik 173

Lothar Philipps:

- Kombinatorik strafrechtlicher Lehrmeinungen 221

Überblick*Adalbert Podlech:*

Mathematische Methoden in der Rechtswissenschaft. Ein Überblick .. 257

Anhang

Das Abstimmungsparadoxon. Faksimile-Wiedergabe der Seiten XLVI - LXX aus Condorcets Essai von 1785	267
Personenverzeichnis	293
Sachverzeichnis	296

•

Kombinatorik strafrechtlicher Lehrmeinungen

Von Lothar Philipps

Eine bekannte Eigenschaft der Jurisprudenz ist die Vielzahl von Theorien, die bei der Lösung eines Rechtsproblems miteinander rivalisieren. Dabei werden diese Theorien — außer in allgemeiner Grundsatzdiskussion — nur punktuell erörtert: am Beispiel einzelner Rechtsfälle, die der Zufall, sich ereignet zu haben oder einem Rechtswissenschaftler eingefallen zu sein, in den Vordergrund geschoben hat. Man kann deshalb auch nicht genau angeben, welches die rechtlichen Folgen einer Theorie sind, wieweit sie sich mit denen konkurrierender Theorien decken, wieweit sie mit ihnen unverträglich sind.

Die Begrenztheit des Stoffs, der zur juristischen Diskussion steht, hat zwei Gründe: Erstens wird das genaue logische Verhältnis der umstrittenen Theorien zueinander bei allem dogmatischen Aufwand nicht geklärt, und zweitens ist die Menge der möglichen Rechtsfälle zu umfangreich, um „von Hand“ ermittelt und geordnet zu werden.

Diese zweite Schwierigkeit vermag ein Computer heute leicht zu bewältigen. Voraussetzung dafür ist freilich, daß die erste Aufgabe, die logische Durchdringung des Stoffes, gelöst ist. Doch ist das eine Art von Aufgabe, die die Rechtswissenschaft ohnedies lösen sollte.

Ich möchte hier ein System vorstellen, das einen besonders umstrittenen Komplex auf dem Gebiete des Strafrechts umfaßt und mit Hilfe eines Computers vor allem folgendes leistet¹:

1. Man kann abfragen, welche Rechtsfälle zwischen welchen Lehrmeinungen in welcher Hinsicht umstritten sind. Es ist dabei auch möglich, neue Lösungsvorschläge, die man in Erwägung zieht, einzugeben, so daß man sogleich darüber Klarheit erhält, in welchen Fällen diese Vorschläge von den bisher vertretenen Lehrmeinungen abweichen.

¹ Das System habe ich gemeinsam mit Herrn Walter Preßmann, mittlerweile Diplom-Mathematiker, entwickelt; Herr Preßmann hat insbesondere das entsprechende ALGOL-Programm geschrieben. Übrigens trägt das Programm den Arbeitstitel „Marliese“. Da es uns aber nicht gelungen ist, diesen Namen — wie heute üblich — als Akronym zu rechtfertigen, sei er nur unterm Strich erwähnt. Den Teilnehmern an meinem rechtsinformativem Seminar habe ich für manche Anregungen zu danken, namentlich Herrn Eberhard Eichenhofer.

2. Man kann die Widerspruchsfreiheit einer Theorie prüfen, sowie ihre Vollständigkeit im Hinblick auf einen definierten Problembereich.

Gegenstand des Systems ist der Komplex: deliktisches Handeln, zwei Beteiligte, Einwirkung des einen auf den anderen, und bei all dem die Möglichkeit des Irrtums und Scheiterns; kurz: Fragen der Beteiligung am Delikt in Verbindung mit Versuch und Fahrlässigkeit.

Typisch für die Problematik ist dieser Schulfall²: A kommt hinzu, wie B und C sich streiten. Er ruft dem B zu: „Schlag zu!“ — was B sogleich tut. Freilich, da war ein Mißverständnis im Spiel: B glaubte, A wollte ihn auf einen unmittelbar bevorstehenden Angriff des C aufmerksam machen; er handelte also in Putativnotwehr. Tatsächlich aber wollte A den B nur ganz schlicht dazu auffordern, dem C eine Abreibung zukommen zu lassen.

Der Fall ist anstößig für das Rechtsgefühl, weil A straflos zu bleiben scheint, obwohl er letztlich erreichte, was er deliktisch wollte. Die herrschende Lehre nimmt dies Ergebnis um der Folgerichtigkeit des strafrechtlichen Systems willen in Kauf, und zwar aus zwei Gründen: Jemand wie B habe infolge irriger Annahme eines Rechtfertigungsgrundes nicht vorsätzlich gehandelt, und eine Anstiftung zu unvorsätzlicher Tat sei nicht möglich³.

Die von einer Minderheit vertretene „strenge Schuldtheorie“ würde das Ergebnis freilich bestreiten: die Körperverletzung wäre danach immerhin vorsätzlich erfolgt, und wenn man dem B die unbesonnene Schnelligkeit seiner Reaktion vorwerfen kann, sollte er auch wegen vorsätzlicher Tat bestraft werden⁴. Bemerkenswert ist eine Zwischenmeinung, nach der es zwar falsch wäre, den Täter selber wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu bestrafen (angesichts seines Irrtums wäre Fahrlässigkeitsstrafe die angemessene Reaktion), weil er aber „eigentlich“ vorsätzlich gehandelt habe, sieht sie keinen Grund, den Hintermann nicht als Anstifter zu bestrafen⁵. Eine Reihe von Autoren würde wiederum

² Der Fall stammt von *Hirsch*, Die Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen, 1960, S. 326 ff. Vgl. dazu schon meinen Aufsatz „Täter und Teilnehmer — Versuch und Irrtum“, in: *Rechtstheorie*, Bd. 5 (1974), S. 129 ff., der als ein Vorläufer dieser Ausführungen angesehen werden kann.

³ Vgl. jetzt *Samson*, in: *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. I, 1975, Rdnr. 28 ff. vor § 26. Dort findet sich auch eine gute Übersicht über den Streitstand.

⁴ So *Hirsch* (Anm. 2), der durch den von ihm angeführten Fall die strenge Schuldtheorie bestätigt sieht.

⁵ So u. a. *Dreher*, Anm. zu einer Entscheidung des OLG Köln, in: *Monatschrift für Deutsches Recht*, 1975, S. 499 ff.; nach *Dreher* ergibt sich aus Fällen dieser Art geradezu die Notwendigkeit einer solchen Differenzierung; vgl. auch seinen Kommentar *Strafgesetzbuch*, 35. Aufl. 1975, 7 B c zu § 16. Ferner *Jeschek*, *Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil*, 2. Aufl. 1972, S. 348 ff. insbes. Anm. 41; *Wessels*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 4. Aufl. 1974, S. 84 f.

die Bestrafung des Hintermannes damit rechtfertigen, daß er sich immerhin *vorgestellt* hat, der B werde vorsätzlich (in jedem Sinne des Wortes) zuschlagen; das Postulat der vorsätzlichen Haupttat wird hier so weit ausgelegt und subjektiviert, daß schon die Vorstellung von Vorsätzlichkeit genügt⁶.

Das Verhältnis der verschiedenen Lehrmeinungen zueinander — und es gibt auch noch einige andere — ist um so schwerer zu durchschauen, als sich durchaus nicht alle wechselseitig ausschließen. So gibt es Autoren, die sich für die eben skizzierte Zwischenlösung entschieden haben und zugleich für die Subjektivierung der Teilnahme, während andere nur eine der beiden Ansichten für richtig halten⁷.

Alle diese Konzeptionen haben über den angeführten Fall hinaus unterschiedliche Konsequenzen — aber welche? Wie soll man sie ermitteln?

Zunächst einmal soll die Frage beantwortet werden, welche unterschiedliche Konstellationen der Elemente von Handeln, Irren und Scheitern überhaupt möglich sind (I); sodann, welche Entscheidungsregeln (Theorien) sich an die problematischen Konstellationen knüpfen lassen (II).

Damit ist die analytische Grundlage gelegt, auf der der Computer Entscheidungsregeln vergleichen und auf Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit hin überprüfen kann; am Beispiel zweier Regeln, die der Wortlaut des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs (2. Strafrechtsreformgesetz) nahelegt, wird das erläutert (III). Zum Schluß wird noch die Möglichkeit einer weitergehenden Anwendung des Systems skizziert (IV).

I.

Die Grundelemente bewerteten Handelns lassen sich in einer einfachen Matrix von 2 x 2 erfassen.

	Tat	Rf.
sub.		
obj.		

Abb. 1

⁶ So *Baumann*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 1975, S. 574 f.

⁷ Von den in Anmerkung 5 angeführten Anhängern der Zwischenlösung sind *außerdem* der Meinung, daß die Vorstellung von Vorsätzlichkeit zur Teilnahme genüge, *Dreher*, Strafgesetzbuch, 1 B vor § 25 sowie *Jescheck*, S. 499. *Wessels* lehnt diese Subjektivierung dagegen ab, S. 101 (anders noch die 3. Aufl. S. 92). Umgekehrt lehnt *Baumann* — vgl. die vorhergehende Anmerkung — die Zwischenlösung ab: S. 587 f.

In die linke Spalte wird eingetragen, ob ein Verhalten (zunächst *eines* Menschen) den Tatbestand eines Delikts erfüllt, in die rechte, ob entlastende Tatbestandselemente — Rechtfertigungsgründe — vorliegen. Die untere Reihe dient zur Angabe der objektiven Tatseite, die obere zur Angabe der subjektiven, also des Vorsatzes und des subjektiven Rechtfertigungselements. Die rechte Spalte drückt also die Bewertung der linken, die obere Reihe die Reflexion der unteren aus. Es wird jeweils nur „1“ oder „0“ eingetragen, je nachdem, ob ein Teiltatbestand erfüllt ist oder nicht.

Das Arrangement $\begin{pmatrix} 10 \\ 10 \end{pmatrix}$ würde so interpretiert bedeuten, daß ein „vollständiges“ Delikt⁸ vorliegt: Jemand hat einen Straftatbestand erfüllt, und dies vorsätzlich. Er hat dazu keinen Rechtfertigungsgrund und hat sich auch keinen vorgestellt. Jemand hat beispielsweise einen anderen getötet und hat ihn auch töten wollen. Er befand sich nicht in einer Notwehrlage und hat das auch nicht angenommen.

Die Normalform des deliktischen Versuchs wäre so darzustellen: $\begin{pmatrix} 10 \\ 00 \end{pmatrix}$ und die der Fahrlässigkeit umgekehrt so: $\begin{pmatrix} 00 \\ 10 \end{pmatrix}$. Im einen Fall will der Täter einen deliktischen Erfolg, ohne ihn zu erreichen, im andern tritt der Erfolg ungewollt ein.

Freilich werden außer diesen Normalformen auch noch andere Konstellationen als Fälle des vollständigen Delikts, des Versuchs oder der Fahrlässigkeit betrachtet — aber eben diese Konstellationen sind in ihrer Einordnung umstritten.

Wenn wir nun das Modell erweitern und einen zweiten Beteiligten einbeziehen — einen Hintermann hinter dem unmittelbar Handelnden —, ist es zunächst einmal erforderlich, die Matrix zu verdoppeln. Das verlangt der Reflexionscharakter des Modells; man muß darstellen können, wie der Hintermann über das Verhalten — und auch die Reflexion — des Vordermannes reflektiert: Zu jedem Tatbestandsmerkmal, das sich in der bisherigen Matrix erfassen läßt — als vorhanden oder fehlend — muß sich in der erweiterten Matrix die entsprechende Vorstellung des Hintermannes zum Ausdruck bringen lassen.

Darüber hinaus muß sich ausdrücken lassen, ob das Verhalten des Hintermannes selber gerechtfertigt ist oder nicht, wobei wiederum zu unterscheiden ist zwischen der rechtfertigenden Situation objektiv und der Vorstellung, die der Hintermann von der Situation hat. An die verdoppelte Matrix ist deshalb rechts eine Spalte mit zwei Zellen anzuhängen, die dies zum Ausdruck bringt.

⁸ Ein terminologischer Versuch, das nur versuchte *und* das fahrlässige Delikt auszuschließen.

Das folgende Beispiel (Abb. 2) drückt die Normalform einer deliktischen Teilnahme, z. B. einer Anstiftung aus; die Reflexionsbeziehungen sind hier durch Pfeile angedeutet.

	1	0	0
	1	0	
	1	0	0
	1	0	0

Abb. 2

	1	0	0
	1	0	
	1	0	0
	0	0	0

Abb. 3

	1	0	0
	1	0	
	0	0	0
	0	0	0

Abb. 4

	1	0	0
	0	0	0
	0	0	0
	0	0	0

Abb. 5

Links unten befindet sich die Matrix des Vordermannes, der ein vollendetes vorsätzliches Delikt begeht. Darüber ist die Reflexionsmatrix des Hintermannes dargestellt: er will, daß der Vordermann die Tat objektiv begehe, und er will darüber hinaus, daß der Vordermann sie wolle (der sogenannte doppelte Teilnehmervorsatz). In der rechten Spalte ist zum Ausdruck gebracht, daß dem Hintermann kein Rechtfertigungsgrund zur Seite steht und daß er sich auch keine Rechtfertigungsgrund vorstellt.

Abb. 3 drückt die Konstellation aus, wo die Tat des Vordermannes im Versuch stecken geblieben ist: für den Hintermann erfüllt das die Kategorie: „Anstiftung zum Versuch“. In der Konstellation von Abb. 4 ist es nicht einmal zum Versuch des Vordermannes gekommen: „Versuchte Anstiftung“. Läßt man in der linken Spalte noch eine weitere 1 weg (Abb. 5), so hat man den Fall des „agent provocateur“: Der Hintermann will zwar, daß der andere die Straftat unternahme, aber nicht, daß er dabei Erfolg habe — nach h. L. bleibt der Hintermann straflos.

Es ist übrigens gut, wenn man neben der Darstellung einer Konstellation in Matrixform noch eine zweite, raumsparende Darstellungsweise: die Reihenform, zur Hand hat: Beim Saarbrücker System kann der Benutzer wählen, in welcher Form er die Ergebnisse ausgedruckt haben möchte. Die ersten vier Ziffern entsprechen hier der Matrix des Vordermannes — von links nach rechts und von unten nach oben gelesen⁹ —,

⁹ Die Reihenfolge mag manchen Leser befremden, wird doch eine Matrix üblicherweise, wenn auch von links nach rechts, so doch von oben nach unten abgearbeitet: so wie man hierzulande liest. Andererseits gibt es aber die juristische Kunstregel, wonach die Prüfung eines Deliktes mit dem objektiven Tatbestand zu beginnen hat, und wollte man beide Konventionen erfüllen, so müßte man die Zelle des Tatbestands links oben in der Matrix plazieren. Dies scheint mir jedoch die „Gestalt“ der Handlung weit weniger gut zum Ausdruck zu bringen als die hier gewählte Darstellungsweise: sei es, daß da naiv-metaphysische Vorstellungen im Spiel sind — vom Geist, der „oben“ ist —, sei es, daß man einfach den Ablauf der Handlung vor Augen hat, bei dem ja der Entschluß vor der Tat ist.

die nächsten vier dann der dazugehörigen Reflexionsmatrix des Hintermannes; in den letzten zwei Ziffern ist das Verhalten des Hintermannes bewertet: sie entsprechen also der rechten Spalte der erweiterten Matrix.

Die vier als Beispiele angeführten Konstellationen nehmen sich in der Reihenform so aus:

1	0	1	0	1	0	1	0	0	0
0	0	1	0	1	0	1	0	0	0
0	0	0	0	1	0	1	0	0	0
0	0	0	0	0	0	1	0	0	0

Abb. 6

Die einzelne Konstellation ist in der Reihenform viel weniger übersichtlich; dafür ist es aber möglich, ganze Blöcke von Konstellationen in den Gleichheiten und Unterschieden ihrer Struktur zu überschauen.

Aufgrund der Matrixdarstellung kann man bereits unschwer angeben, wieviel verschiedene Anordnungen des Vorhandenseins oder Fehlens objektiver oder subjektiver Tatbestands- oder Rechtfertigungselemente möglich sind. Ihre Anzahl entspricht der Potenzmenge — 2^n — der Matrixzellen, deren jede erfüllt oder leer sein kann. Demgemäß sind im einfachen, einstufigen Modell 16 und im erweiterten, zweistufigen Modell 2^{10} — das sind 1024 — Anordnungen möglich.

Natürlich sind nicht alle diese Möglichkeiten strafrechtlich relevant oder gar umstritten. Als irrelevant können wir von vornherein die Menge der Konstellationen abziehen, wo in der linken Spalte der Matrix nur Nullen stehen. Denn das bedeutet, daß der Tatbestand weder im Objektiven noch im Subjektiven in irgendeiner Weise erfüllt ist.

Von den 16 Möglichkeiten des einstufigen Modells entfallen demnach 4 und von den 1024 des zweistufigen Modells 64 nämlich 2^6 . Dann verbleiben im erweiterten Modell immerhin noch 960 Verteilungen, die zwar längst nicht alle ein strafbares Verhalten zum Ausdruck bringen oder gar umstritten sind, die aber doch zunächst einmal als *möglicherweise* problematisch in Betracht gezogen werden müssen.

Auch von dem, was verbleibt, wird vieles juristisch trivial sein. Dennoch scheint es zunächst, als müsse man mehrere hundert Konstellationen durchdiskutieren, im wechselnden und diffusen Licht von einem halben Dutzend Lehrmeinungen. Wir sind zwar ein gutes Stück in die Problematik eingedungen; aber sehr ermutigend ist die Aussicht auch von hier noch nicht.

Es kommt nun alles darauf an, ob sich die möglichen Lösungen eines Problems in ähnlich systematischer Weise entwickeln lassen wie die möglichen Varianten des Sachverhalts.

II.

Ein Streit unter Juristen entzündet sich regelmäßig an einem Sachverhalt, der vom Idealtyp einer rechtlichen Kategorie abweicht: dann stellt sich die Frage, ob die Abweichung relevant ist, ob eine an sich vorgesehene Rechtsfolge auch beim atypischen Sachverhalt eintreten soll oder nicht. Juristische Theorien liefern Entscheidungsregeln für diese Frage. Das bedeutet: Liegen die möglichen Sachverhaltsvarianten und die in Betracht kommenden rechtlichen Kategorien fest, so sollte man auch die Menge der möglichen Entscheidungsregeln einsehen können.

Beide Voraussetzungen sind hier erfüllt: Das Modell, das hier skizziert wurde, ist ein Modell reflektierten Verhaltens. Demgemäß kann man erwarten, daß die problematischen Konstellationen solche sind, die eine Reflexionsstörung, einen Deckungsmangel zwischen innen und außen zum Ausdruck bringen. Ein solcher Mangel kann in zweierlei Gestalt auftreten: ein Sachverhalt liegt vor, ohne daß der Handelnde dies erkennt, oder der Handelnde stellt sich umgekehrt einen Sachverhalt vor, der in Wirklichkeit nicht besteht. Zu beiden gibt es dann wiederum zwei Möglichkeiten der Stellungnahme: der Deckungsmangel wird für relevant erklärt oder nicht.

Ist diese Entscheidung nicht vom Gesetzgeber getroffen worden, so bleiben der Wissenschaft vier Grundmöglichkeiten juristischer Lösungsvorschläge offen, und es lassen sich die vorhandenen Lösungsvorschläge auf diese vier Grundformen zurückführen:

1. Man nimmt das Postulat der Deckung zwischen innen und außen so ernst, daß man sich zur Bejahung der fraglichen Rechtsfolge nur entscheidet, wenn der Sachverhalt vorliegt und der Handelnde dies erkennt. Scherzhaft könnte man dieses Prinzip das „orthodoxe“ nennen.
2. Man hält die subjektive Sachlage allein schon für so wesentlich, daß sie es rechtfertigt, die in Frage stehende Rechtsfolge auszulösen. Das Vorliegen der objektiven Sachlage allein hält man dagegen nicht für hinreichend. „Subjektivismus.“
3. Man hält umgekehrt die objektive Sachlage für entsprechend wesentlich: „Objektivismus“.
4. Man hält es für hinreichend, wenn auch nur einseitig — ob objektiv oder subjektiv — die Sachlage vorliegt, die die Voraussetzung der fraglichen Rechtsfolge ist. Dieser Ansicht wird man etwa dann zuneigen, wenn man der Meinung ist, eine in die Rechtsordnung eingeführte Kategorie solle soweit irgend möglich angewandt werden. Ich spreche hier von „Kategorien-Prävalenz“.

Wenn man diese 4 Fälle so interpretiert, daß man die Rechtsfolge r als Funktion zweier Variablen s und o ansieht (was „Subjektivität“ und „Objektivität“ andeuten mag), so kann man folgende Abhängigkeitsbeziehungen unterscheiden:

- (1) $r = s \wedge o$
- (2) $r = s$
- (3) $r = o$
- (4) $r = s \vee o$

Den orthodoxen Standpunkt drückt also die Konjunktion des Subjektiven und des Objektiven aus und den der Kategorien-Prävalenz ihre Adjunktion.

In der Tat läßt sich zeigen, daß von den 16 zweiwertigen Funktionen zweier Variablen nur diese vier in Betracht kommen:

s	o	*	*	*	*						
+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-
+	-	+	+	+	-	-	-	+	+	+	-
-	+	+	+	-	-	+	-	+	-	-	+
-	-	+	-	+	-	+	-	+	-	-	+

Abb. 7

In der rechten Hälfte entfallen sämtliche Verteilungen; sie bringen nämlich zum Ausdruck, daß im idealtypischen Fall, wo beide Voraussetzungen s und o vorliegen, keine Rechtsfolge eintritt. Das darf definitionsgemäß nicht sein. In der linken Hälfte entfällt jede zweite Verteilung, weil hiernach sogar beim Fehlen beider Voraussetzungen s und o die Rechtsfolge eintreten würde. Somit bleiben vier Werteverteilungen übrig, und das sind — hier mit Sternchen versehen — die der obengenannten vier Funktionen: $s \vee o$; s ; o ; $s \wedge o$.

Gehen wir diese vier Gesichtspunkte nun am umstrittenen Beispiel der Rechtfertigungslage durch. Die rechte, die Rechtfertigungsspalte der Matrix von 2×2 soll dazu alle Werteverteilungen durchlaufen, während die linke invariant bleibt, und zwar zunächst mit der Belegung $\begin{matrix} 1 \\ 1 \end{matrix}$: der Deliktstatbestand ist objektiv und subjektiv erfüllt.

a	b	c	d
10	11	10	11
10	10	11	11

Abb. 8

Die Frage sei zunächst, wann der Täter wegen eines vorsätzlich vollendeten Deliktes zu bestrafen ist. Wir können darauf, wie gesagt, vier mögliche Antworten erwarten, und diese lauten so:

1. Nach dem *subjektiven* Standpunkt kommt es darauf an, daß der Täter keinen Rechtfertigungsgrund angenommen hat. Dies wird durch die 0 in der *oberen* Reihe ausgedrückt, und also wäre der Täter bei den Konstellationen a und c wegen vorsätzlichen vollendeten Deliktes zu bestrafen. Vor allem die Rechtsprechung steht auf diesem Standpunkt; von den Lehrdarstellungen sei der „Allgemeine Teil“ von Schmidhäuser angeführt¹⁰.
2. Nach dem *objektiven* Standpunkt kommt es auf das objektive Fehlen eines Rechtfertigungsgrundes an, in der Darstellung also auf die 0 in der *unteren* Reihe. Der Täter wäre bei den Konstellationen a und b wegen eines vorsätzlichen vollendeten Deliktes zu bestrafen. Der rein objektivistische Standpunkt wird, wenn ich recht sehe, in der Frage der Rechtfertigungsgründe nicht vertreten¹¹.
3. Nach dem „*orthodoxen*“ Standpunkt hat man auf den Durchschnitt des Subjektiven und des Objektiven abzustellen; *oben und unten* muß eine 0 stehen. Das ist nur unter a der Fall. Dieser Standpunkt findet sich vor allem in der Literatur¹²; er wird freilich jetzt durch das 2. Strafrechtsreformgesetz in Frage gestellt (vgl. unten S. 237 ff.).
4. Nach dem Standpunkt der *Kategorien-Prävalenz* genügt es, daß *oben oder unten* eine 0 steht: a, b und c wären Konstellationen des vollendeten Delikts. Welzel und Maurach seien als Vertreter dieser Meinung angeführt¹³.

Fragen wir nun, hinsichtlich welcher Konstellationen die vier möglichen Meinungen divergieren, so ist das die offensichtliche Antwort: es sind b und c; das sind eben die Zwischentypen eines Deckungsmangels. Die reinen Typen a und d sind dagegen außer Streit. a bildet unstreitig

¹⁰ Vgl. RGSt 54, 196; 60, 262; BGHSt 2, 114; 5, 247; 11, 257; Schmidhäuser, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 1970, S. 244 und S. 330.

¹¹ Es wäre, um das ergänzend zu sagen, der Standpunkt: einerseits strenge Schuldtheorie, andererseits die Theorie von der Versuchsstrafe, wenn unerkannt ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Es ist übrigens bemerkenswert, daß *ein* Standpunkt in der von mir gewählten Darstellungsweise durch *zwei* Theorien in den Lehrdarstellungen gekennzeichnet ist; daher auch die Notwendigkeit, in der Regel zwei Fundstellen anzugeben. Eine betont analytische Betrachtungsweise läßt eben gerade die funktionalen Zusammenhänge schärfer hervortreten, und das ist nur ein scheinbares Paradoxon.

¹² Vgl. Jescheck, S. 245 ff. und S. 347 ff.; Wessels, S. 53 f. und S. 85; Stratenwerth, Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 1971, Rdnr. 511 ff. und Rdnr. 523.

¹³ Vgl. Welzel, Das Deutsche Strafrecht, 11. Aufl. 1969, S. 84 und S. 168; Maurach, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 1973, S. 301 ff. und S. 375 ff.

die Konstellation eines vorsätzlichen vollendeten Delikts und d ebenso unstreitig die Konstellation einer zwar tatbestandmäßigen, aber gerechtfertigten Handlung.

Wie ist übrigens bei diesen Zwischentypen zu entscheiden? Nun, der *Subjektivist* wird in b die Rechtsfolge des fahrlässigen Delikts für angemessen halten, weil er davon ausgeht, daß die Annahme eines Rechtfertigungsgrundes den Tatvorsatz zumindest normativ ausgleicht. Das ist bekanntlich auch der Standpunkt der Rechtsprechung.

Der *Objektivist* wird bei c die Bestrafung wegen Versuchs für angemessen halten. Er wird dies in ganz analoger Weise begründen: Der objektiv vorliegende Rechtfertigungsgrund wiege die Erfüllung des objektiven Straftatbestandes auf. Zu verurteilen sei lediglich der überschießende böse Wille des Täters. Diese Konstellation sei aber dem deliktischen Versuch ganz analog, und deshalb sei die Versuchsstrafe die sachgerechte Reaktion.

Der „*Orthodoxe*“ würde beide Argumente für richtig halten und in b wegen fahrlässiger und in c wegen versuchter Straftat bestrafen, wie es auch von einem großen Teil der Literatur vorgeschlagen wird.

Es führt zu einigen Besonderheiten, wenn man die Kategorien Versuch und Fahrlässigkeit unter diesen wechselnden Gesichtspunkten untersucht, und zwar deshalb, weil dies von Natur aus einseitig subjektive oder objektive Kategorien sind. Im Modell bleibt in der linken Spalte der Matrix $\begin{smallmatrix} 1 \\ 0 \end{smallmatrix}$ und dann $\begin{smallmatrix} 0 \\ 1 \end{smallmatrix}$ invariant.

Untersuchen wir zunächst die möglichen Konstellationen des Versuchs im Lichte der möglichen Standpunkte.

a	b	c	d
10	11	10	11
00	00	01	01

Abb. 9

Bei subjektivistischer Betrachtung findet man wieder unter a und c Konstellationen des deliktischen Versuchs und bei objektivistischer unter a und b.

Auf den zweiten Blick sieht man jedoch, daß auch c bei objektivistischer Betrachtung einen deliktischen Versuch darstellt. Der Rechtfertigungsgrund, der — objektiv gesehen — erfüllt ist, steht keinem objektiv erfüllten Tatbestand gegenüber. Man erhält also bei der objektivistischen Betrachtungsweise eine deliktische Kategorie mehr als bei

der subjektivistischen. Das liegt daran, daß der Versuch von sich aus eine subjektive Kategorie ist. Die einseitig objektive Rechtfertigung bleibt in dieser Kategorie funktionslos, während die einseitig subjektive — die Putativ-Rechtfertigung — vom objektivistischen Standpunkt aus nicht anerkannt wird.

Bei der Fahrlässigkeit, die, soweit wir sie hier betrachten, eine objektive Kategorie ist, verhält es sich genau umgekehrt.

a	b	c	d
00	01	00	01
10	10	11	11

Abb. 10

Bei objektivistischer Betrachtungsweise sind die Konstellationen a und b deliktisch, bei subjektivistischer dagegen a, b und c. Denn die Putativ-Rechtfertigung in c bleibt auch bei subjektivistischer Betrachtung funktionslos, und die nur objektive unter c wird vom subjektivistischen Standpunkt aus nicht anerkannt.

Was den orthodoxen Standpunkt und den der Folgen-Prävalenz anlangt, so deckt sich der erste jeweils mit der engeren, der zweite mit der weiteren Konzeption. Der orthodoxe Standpunkt stimmt also beim Versuch mit dem subjektivistischen, bei der Fahrlässigkeit mit dem objektivistischen überein, und bei dem Standpunkt der Kategorien-Prävalenz verhält es sich jeweils umgekehrt. Zu diesen Konstellationen des „eigentlichen“ Versuchs und der „eigentlichen“ Fahrlässigkeit (um es einmal so zu sagen) mit den Werteverteilungen $\frac{1}{0}$ und $\frac{0}{1}$ sind die oben bereits besprochenen uneigentlichen Konstellationen mit der Werteverteilung $\frac{1}{1}$ hinzuzufügen.

Im *zweistufigen Modell*, das einen weiteren Beteiligten mit umfaßt, wiederholt sich der Streit um den Rechtfertigungsgrund mit einem Deckungsmangel; aber es kommt noch ein zweiter Streitpunkt hinzu: Hier ist vor allem umstritten, wie sich ein Irrtum des Hintermannes über das Verhalten des Vordermannes auswirkt, ein Irrtum darüber, ob der Vordermann vorsätzlich handelt oder nicht¹⁴. Der Hintermann mag sich z. B. vorstellen, der Vordermann begehe eine vorsätzliche Straftat; aber dieser stolpert fahrlässig in das Delikt. Darum ging es ja auch in unserem Ausgangsfall.

¹⁴ Vgl. zum Streitstand vor allem Roxin, Täterschaft und Tatherrschaft, 2. Aufl. 1967, S. 261 ff., sowie die oben in den Anmerkungen 3 ff. angeführte Literatur.

Zu den Fehlvorstellungen über das Handeln des Vordermanns gibt es die analogen Streitfragen und Lehrmeinungen wie zu den Fehlvorstellungen über einen Rechtfertigungsgrund, also die Meinungen, daß die subjektive Vorstellung, der Vordermann handle vorsätzlich, genüge, oder daß es vielmehr darauf ankomme, daß der Vordermann tatsächlich vorsätzlich gehandelt hat¹⁵, oder daß eins von beiden genüge, oder aber daß zwischen beiden Deckung bestehen müsse. Die andere Frage und Streitfrage ist dabei freilich nach wie vor, was bei einem Deckungsmangel im Rechtfertigungsgrund als vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln gelten soll.

Dies ist es ja auch, was den Ausgangsfall so raffiniert macht: eine umstrittene Form des Irrtums über das Verhalten des Vordermannes erstreckt sich auf eine Sachlage, deren juristische Einordnung bereits umstritten ist (vgl. Abb. 11).

1	0	0
1	0	
1	1	0
1	0	

Abb. 11

Man bekommt die mehrfache Problematik des erweiterten Modells erst dann in den Griff, wenn man von den Fragen der Rechtfertigung, die schon im einfachen Modell problematisch werden, abstrahiert. Um diese Abstraktion zu ermöglichen, denke man sich die erweiterte Matrix in drei elementare Matrizen zu 2×2 zerlegt, welche sich teilweise überschneiden. Im folgenden Diagramm sind die drei Matrizen durch die Ziffern 1, 2 und 3 gekennzeichnet.

2	2	3
2,3	2	
1	1	3
1,3	1	

Abb. 12

¹⁵ Anders als in der Rechtfertigungslehre, wo der rein objektivistische Standpunkt nur eine noch offene theoretische Möglichkeit zu sein scheint, wird er in der Teilnahmelehre verschiedentlich vertreten; vgl. *Kohlrausch/Lange*, Strafgesetzbuch, 43. Aufl. 1961, I B 2 a vor § 47 und *Hellmuth Mayer*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 1953, S. 329.

Die Aufteilung wird durch Überlegung gerechtfertigt, daß auch im Handeln des Hintermannes strafrechtlich wesentlich ist, daß er die Tat vollzieht — durch den Vordermann —, und dabei wiederum, ob er sie gewollt oder ungewollt vollzieht und ob er gerechtfertigt ist oder sich eine Rechtfertigungslage vorstellt: siehe Matrix 3.

Erst eine zweite Frage ist dann, ob seine Tat durch das Wollen des Vordermannes (Matrix 1) oder durch die Vorstellung, die er sich vom Wollen des Vordermannes macht (Matrix 2), in relevanter Weise modifiziert wird: Man kann sich etwa vorstellen, daß das eigenständige Wollen des Vordermannes den Hintermann in relevanter Weise aus seiner „Tatherrschaft“ verdrängt oder daß die Vorstellung, wegen der Eigenständigkeit des Vordermannes nicht Tatherr zu sein, relevant ist.

Diese Konzeption entspricht übrigens der strafrechtlichen Lehre vom extensiven Täterbegriff, wonach auch der Anstifter oder Gehilfe zunächst einmal Täter ist¹⁶. Ich möchte aber betonen, daß ich aus dieser Lehre keine inhaltlichen Konsequenzen ziehen werde, sondern sie deshalb benutze, weil sie den Stoff in besonders klarer Weise strukturiert.

Nachdem man die Aufteilung durchgeführt hat, kann man sich bei der Beschreibung von Strukturen, deren Problematik ganz dem erweiterten Modell eigen ist, grundsätzlich auf die Bewertungen der drei Elementarmatrizen beschränken. Der Idealtyp der vollständigen Teilnahme würde sich folgendermaßen darstellen:

Vollst(1) und Vollst(2) und Vollst(3)

Beim Vordermann ein vollendetes vorsätzliches Delikt (1); der Hintermann ist sich darüber im klaren (2), und er handelt auch selber weder in einer rechtfertigenden Lage noch nimmt er irrtümlich eine solche an (3). Freilich, was dabei „vollendet“ und „vorsätzlich“ bedeuten, ob sich das nach der in der Literatur vorherrschenden „orthodoxen“ Auffassung oder etwa nach der von Welzel bestimmt, bleibt völlig dahingestellt.

Die Darstellung ist nun offen für die kontroversen Lehrmeinungen über die Deckungsmängel zwischen dem Verhalten des Vordermannes und der Vorstellung, die sich der Hintermann dazu macht.

Es liegt nahe, den subjektivistischen Standpunkt — ganz analog wie bei der Putativ-Rechtfertigung — so auszudrücken:

Vollst(2) und Vollst(3)

Es wäre also gleichgültig, inwieweit die Matrix 1 belegt ist (abgesehen davon, daß sich in der Eckzelle links unten ohnedies eine 1 befindet, we-

¹⁶ Grundlegend *Eb. Schmidt*, Die mittelbare Täterschaft, in: Frank Festgabe, Bd. 2, 1930, S. 106 ff.

gen der Überschneidung mit Matrix 3). So könnte man jedenfalls verfahren; tatsächlich wird das subjektive Prinzip in der Literatur etwas abgeschwächt vertreten: Zwar hält man die irriige Annahme, der Vordermann handle vorsätzlich, für ausreichend, nicht aber offenbar auch die irriige Meinung, er handle rechtswidrig¹⁷. Das in dieser Weise modifizierte Prinzip kann man so formulieren:

(Vollst(1) oder Fahrl(1)) und Vollst(2) und Vollst(3)

Und das entsprechend gemäßigt objektivistische Prinzip dann entsprechend so:

Vollst(1) und Vollst(2) und Vollst(3)

Nach dem Prinzip der Kategorien-Prävalenz, die hier die Teilnahme-Prävalenz bedeutet, muß die eine oder die andere Beschreibung zutreffen, und nach dem orthodoxen Prinzip der Deckung von Subjektivität und Objektivität der Durchschnitt von beiden, und das ist eben nur die idealtypische Form

Vollst(1) und Vollst(2) und Vollst(3)

Jede dieser vier Meinungen zum Irrtum über den Vordermann kann nun mit jeder der vier Meinungen zum Irrtum über den Rechtfertigungsgrund verknüpft werden. Man kann daher folgende „Matrix der Topoi“ aufstellen:

	orthod.	subj.	obj.	präv.
orthod.	11	12	13	14
subj.	21	22	23	24
obj.	31	32	33	34
präv.	41	42	43	44

Abb. 13

Die Reihen drücken die Prinzipien aus, nach denen die Elementarmatrizen bewertet werden, und die Spalten die Bewertungsprinzipien der erweiterten Matrix.

Die Matrix der Topoi erleichtert das Auffinden der verschiedenen Standpunkte, zumal sie geordnet ist: das orthodoxe Prinzip ist enger

¹⁷ Vgl. etwa *Baumann*, S. 571 ff.

als das subjektive oder das objektive, und diese — gleich eng — sind wiederum enger als das der Prävalenz.

Jede einschlägige strafrechtliche Kategorie kann im Lichte jeder der Topoi untersucht werden. Man fragt beispielsweise nach den Konstellationen der mittelbaren Täterschaft vom Standpunkt 41 (Welzel) aus gesehen, oder nach dem Unterschied der Standpunkte 11 und 41, was die versuchte Teilnahme anlangt. Zur Formulierung der Anfragen benutzt man die Booleschen Operatoren „und“, „oder“ und „nicht“, ganz so, wie man es von den Retrieval-Systemen her kennt. Die Anfrage wird in eine Lochkarte gestanzt. Wir haben auch mit dem Gedanken gespielt, ein Terminal mit Bildschirm zu verwenden; aber das würde sich nicht lohnen, weil die Auswertung der Zwischenergebnisse in der Regel zu diffizil ist, als daß sie vor Ort erfolgen könnte.

Man kann auch umgekehrt verfahren, gibt Konstellationen ein und erhält dann die Matrix der Topoi mit den Ergebnissen ausgedruckt. Wenn man beispielsweise die Konstellation des Ausgangsfalls eingibt — in Reihenform: 1 0 1 1 1 0 1 0 0 0 — erhält man folgende Lösungsvorschläge:

	orthod.	subj.	obj.	präv.
orthod.	vers. Teiln.	vollst. Teiln.	vollst. mittelb. Täterschaft	vollst. Teiln.
subj.	vers. Teiln.	vollst. Teiln.	vollst. mittelb. Täterschaft	vollst. Teiln.
obj.	vollst. Teiln.	vollst. Teiln.	vollst. Teiln.	vollst. Teiln.
präv.	vollst. Teiln.	vollst. Teiln.	vollst. Teiln.	vollst. Teiln.

Abb. 14

Freilich, eine solche dogmatische Momentaufnahme ist wenig ergiebig, und dem bloßen information retrieval dessen, wie ein Fall nach den vorhandenen Lehrmeinungen einzuordnen ist, soll das System nicht dienen. Viel wesentlicher ist eine andere Möglichkeit: Das Saarbrücker System verfügt über einen Programmbefehl, der es erlaubt, die Belegung einzelner Zellen in der Matrix invariant zu halten, während in den

anderen alle denkbaren Verteilungen abwechseln. Im Hinblick auf die Problematik des Ausgangsfalls könnte man als Problemkern die Werteverteilung (1 1) in der Matrix 1 festhalten und die dann noch möglichen 64 (2⁶) verschiedenen Konstellationen ausdrücken lassen, jeweils zusammen mit den juristischen Ergebnissen in der Matrix der Topoi. Die Konstellationen, wo aus allen Prinzipien dasselbe Ergebnis folgt, können fortan außer Betracht bleiben, die übrigen sollten kritisch diskutiert werden.

Überhaupt sei hervorgehoben, daß das System außerordentlich flexibel ist und auch sein muß: ein heuristisches Instrument darf nicht auf bestimmte Fragestellungen fixiert sein. Demgemäß kann man nach jeder beliebigen Verknüpfung zwischen Konstellationen, Kategorien und Lehrmeinungen fragen. Man kann sich bei der Anfrage sowohl auf die Bewertung der erweiterten Matrix, wie auf die der drei Elementarmatrizen, wie auf die Belegung der 10 Einzelzellen beziehen; auch dafür gibt es keine Einschränkungen. Das System ist ferner offen; es ist möglich, neue Lehrmeinungen einzufügen, etwa eine „streng subjektive“ Theorie in dem oben beschriebenen Sinne, daß die bloße Vorstellung, der Vordermann handele rechtswidrig, zu deliktischer Teilnahme genügt. Wenn man eine neue Lehrmeinung einfügt, wird sie automatisch mit allen schon vorhandenen Theorien verknüpft, und man könnte sogleich die Unterschiede und Gleichheiten abfragen. Das System kann auch erweitert werden, etwa in dem Sinne, daß man noch eine 3. Stufe, eines entfernteren Hintermannes, hinzufügt, um die Phänomene der Kettenteilnahme zu erfassen.

Erwähnt sei schließlich noch, daß das System auch semantische Widersprüche innerhalb einer Konzeption aufzunehmen vermag, — wenn auch natürlich keine Verstöße gegen die Regeln der Booleschen Algebra. Es kann ja vorkommen, daß ein Jurist zwei Kategorien wie Anstiftung und mittelbare Täterschaft, die sich wechselseitig ausschließen, weil jemand nur unter einem der Gesichtspunkte verurteilt werden kann, so zu definieren unternommen hat, daß eine Konstellation unter beide fällt. Dann geschieht, was in einer Rechtsordnung in solchen Fällen auch geschieht, nämlich nichts Besonderes, nichts, das an den Satz *ex falso quod libet* erinnerte. Es bleibt lediglich vorerst die Entscheidung zwischen den in Betracht kommenden Kategorien offen. In der Jurisprudenz ist der Widerspruch eine besondere Form der Unvollständigkeit, nicht mehr. Die Tatsache, daß Kategorien einander ausschließen, ist deshalb aus gutem Grund nicht in die Logik des Programms aufgenommen worden.

Um mit den Hilfsmitteln des Systems einen etwaigen Widerspruch zwischen zwei Kategorien herauszufinden, muß man nach dem Durch-

schnitt der beiden Kategorien fragen: In einer widerspruchsfreien Konzeption ist der Durchschnitt leer.

III.

Am 1. Januar 1975 ist der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs in der Neufassung des 2. Strafrechtsreformgesetzes in Kraft getreten. Das Gesetz enthält nunmehr eine Umschreibung des rechtfertigenden Notstands, wonach u. a. der Täter gehandelt haben muß, „um“ eine Gefahr abzuwenden (§ 34).

Der Gedanke liegt nahe, daß eine objektivistische wie auch vor allem eine orthodoxe Rechtfertigungslehre mit dieser Formulierung nicht mehr vereinbar ist; die in der Literatur weit verbreitete Auffassung, daß, wer einen Straftatbestand erfüllt, aber dabei unwissentlich eine gewichtigere Rechtsgutverletzung verhütet, nur wegen versuchter Straftat verurteilt werden kann, wäre damit zurückgewiesen.

Der neue AT definiert ferner genauer als bisher das Verhalten des Anstifters: er müsse „vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener Tat bestimmt“ haben (§ 26; vgl. auch § 27 zum Gehilfen).

Das scheint eine Umschreibung des orthodoxen Postulats zu sein, wonach sich Straftat des Vordermannes und Vorstellung des Hintermannes decken müssen; die in der Literatur häufig anzutreffende subjektivistische Konzeption, nach der es genügt, wenn der Hintermann geglaubt hat, der von ihm zur Tat Veranlaßte handle vorsätzlich, und die noch weitergehende Konzeption der Teilnahme-Prävalenz wären damit abgelehnt.

In Wahrheit ist umstritten, ob man wirklich diese beiden Folgerungen aus der neuen Gesetzesfassung zu ziehen hat¹⁸, und damit sind alle oben beschriebenen Lehrmeinungen nach wie vor in der Diskussion; dogmatische Probleme sind eben erstaunlich resistent gegenüber Gesetzestexten. Wie dem aber auch sei, die umstrittenen Folgerungen werden durch den Wortlaut des neuen AT zweifellos „nahegelegt“, und das sollte Anlaß genug sein, sich zu vergewissern, wieweit der eigene Standpunkt davon entfernt ist.

Der durch die §§ 26, 27, 34 nahegelegte Standpunkt¹⁹ ist in der Matrix der Topoi in 21 einzuordnen: im Schnittpunkt von subjektiver Rechtfertigungs- und orthodoxer Teilnahmelehre. Als ein Beispiel zum Ver-

¹⁸ Vgl. zu dieser Diskussion *Stree*, in: Roxin/Stree/Zipf/Jung, Einführung in das neue Strafrecht, 2. Aufl. 1975, S. 44, sowie *Roxin* in derselben Schrift, S. 27 ff.

¹⁹ Jedenfalls in erster Linie nahegelegt: Mit dem Wortlaut vereinbar ist freilich auch der Standpunkt 41 (*Welzel*); doch wird die darin eingeschlossene strenge Schuldtheorie heute nur von wenigen Autoren vertreten.

gleich sei nun die Konzeption von Jescheck daneben gehalten; sie ist nicht nur recht bekannt, sondern auch so „verzwickte“ (Roxin), daß schon deshalb eine Auswertung nützlich erscheint²⁰. Jescheck entscheidet sich in der Rechtfertigungslehre grundsätzlich für den orthodoxen Standpunkt und in der Teilnahmelehre für den der Teilnehmepreferenz. So gesehen wäre seine Lehre in der Matrix unter 14 einzuordnen. Aber dabei bleibt es nicht; ein drittes Prinzip kommt noch hinzu. Jescheck lehnt im Falle einer Putativrechtfertigung zwar die *Bestrafung* des Täters wegen vorsätzlichen Deliktes ab; eine Teilnahme an der Tat und die Bestrafung eines anderen als Anstifter oder Gehilfe werde dadurch jedoch nicht ausgeschlossen. Dies gilt wohlgemerkt auch dann, wenn der Hintermann sich über den Irrtum des Vordermannes im klaren war; andernfalls wäre der Hintermann schon nach dem Prinzip der Teilnehmepreferenz als Anstifter zu bestrafen.

Nicht eindeutig hervorzugehen scheint mir übrigens aus der Darstellung Jeschecks, wie im umgekehrten Falle zu entscheiden ist, wenn beim Vordermann ein Rechtfertigungsgrund vorliegt: von ihm selber nicht erkannt, aber vom Hintermann gesehen (vgl. Abb. 15).

1	0	0
1	1	
1	0	0
1	1	

Abb. 15

Soll der Hintermann wiederum als Anstifter bestraft werden, oder vielmehr als mittelbarer Täter mit (objektiv) rechtmäßig handelndem Werkzeug oder — was freilich wohl weniger in Betracht kommt — nur wegen Anstiftung zum Versuch? Die erste Lösung — Anstiftung zur vollendeten Tat — scheint mir am ehesten den Intentionen des Autors zu entsprechen²¹, und von ihr gehe ich auch im folgenden aus.

Das im Grundsatz anerkannte orthodoxe Deckungspostulat wird also auf den Rechtfertigungsgrund beim Hintermann beschränkt: nimmt dieser für die eigene Person irrtümlich die Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes an oder liegen sie unerkannt vor, kann er nicht als

²⁰ Vgl. oben die Anmerkungen 5, 7 und 11; das Zitat von Roxin findet sich in der Einführung, S. 13.

²¹ Vgl. Jescheck, S. 506: „Das Werkzeug selbst handelt in diesen Fällen ... objektiv und subjektiv rechtmäßig.“ (Hervorheb. von mir).

Anstifter bestraft werden. Von dieser Einschränkung abgesehen, handelt es sich um die weitestmögliche Teilnahmekonzeption. Sie ist nicht in Zelle 14, sondern 44 der Matrix der Topoi einzuordnen, wobei man dann die zusätzliche Regel beachten muß, daß in der rechten Spalte der Elementarmatrix 3 (Ausdruck der Rechtfertigungssituation beim Hintermann) keine 1 auftreten darf. Dies Formulierungsproblem weist darauf hin, daß es sich hier um eine hybride Konzeption handelt: die Matrix 3 wird in der Teilnahmelehre nach anderen Grundsätzen bewertet als die Matrizen 1 und 2.

Es gibt mehrere Möglichkeiten, zu ermitteln, welche Konstellationen vollständiger Teilnahme in der Konzeption von Jescheck enthalten sind; die nächstliegenden sind diese beiden: man läßt sich sämtliche einschlägigen Konstellationen unter dem Gesichtspunkt 44 (prä v., prä v.) ausdrücken — am besten in Reihenform — und streicht dann diejenigen, wo unter den letzten beiden Ziffern eine 1 vorkommt. Oder aber, man schränkt von vornherein die Suchanfrage ein durch den Zusatz „... und nicht 1 in (Zelle) 9 oder in (Zelle) 10“.

Ich wähle hier den ersten Weg und erhalte zunächst nicht weniger als 81 Konstellationen vollständiger Teilnahme (Abb. 16). Zum Vergleich: der diagonal entgegengesetzte orthodox-orthodoxe Standpunkt umfaßt nur eine, die idealtypische Konstellation 1010 1010 00.

Vollst. Teilnahme (prä v., prä v.)

0001	1 0 0 0	1 0 1 0	0 0	(0552)
0002	1 0 0 0	1 0 1 0	0 1	(0553)
0003	1 0 0 0	1 0 1 0	1 0	(0554)
0004	1 0 0 0	1 0 1 1	0 0	(0556)
0005	1 0 0 0	1 0 1 1	0 1	(0557)
0006	1 0 0 0	1 0 1 1	1 0	(0558)
0007	1 0 0 0	1 1 1 0	0 0	(0568)
0008	1 0 0 0	1 1 1 0	0 1	(0569)
0009	1 0 0 0	1 1 1 0	1 0	(0570)
0010	1 0 0 1	1 0 1 0	0 0	(0616)
0011	1 0 0 1	1 0 1 0	0 1	(0617)
0012	1 0 0 1	1 0 1 0	1 0	(0618)
0013	1 0 0 1	1 0 1 1	0 0	(0620)
0014	1 0 0 1	1 0 1 1	0 1	(0621)
0015	1 0 0 1	1 0 1 1	1 0	(0622)
0016	1 0 0 1	1 1 1 0	0 0	(0632)
0017	1 0 0 1	1 1 1 0	0 1	(0633)
0018	1 0 0 1	1 1 1 0	1 0	(0634)
0019	1 0 1 0	1 0 0 0	0 0	(0672)
0020	1 0 1 0	1 0 0 0	0 1	(0673)
0021	1 0 1 0	1 0 0 0	1 0	(0674)
0022	1 0 1 0	1 0 0 1	0 0	(0676)
0023	1 0 1 0	1 0 0 1	0 1	(0677)
0024	1 0 1 0	1 0 0 1	1 0	(0678)
0025	1 0 1 0	1 0 1 0	0 0	(0680)*
0026	1 0 1 0	1 0 1 0	0 1	(0681)*

0027	1	0	1	0	1	0	1	0	(0682)*
0028	1	0	1	0	1	0	1	1	(0684)*
0029	1	0	1	0	1	0	1	1	(0685)*
0030	1	0	1	0	1	0	1	1	(0686)*
0031	1	0	1	0	1	1	0	0	(0688)
0032	1	0	1	0	1	1	0	0	(0689)
0033	1	0	1	0	1	1	0	0	(0690)
0034	1	0	1	0	1	1	1	0	(0696)*
0035	1	0	1	0	1	1	1	0	(0697)*
0036	1	0	1	0	1	1	1	0	(0698)*
0037	1	0	1	1	1	0	0	0	(0736)
0038	1	0	1	1	1	0	0	0	(0737)
0039	1	0	1	1	1	0	0	0	(0738)
0040	1	0	1	1	1	0	0	1	(0740)
0041	1	0	1	1	1	0	0	1	(0741)
0042	1	0	1	1	1	0	0	1	(0742)
0043	1	0	1	1	1	0	1	0	(0744)*
0044	1	0	1	1	1	0	1	0	(0745)*
0045	1	0	1	1	1	0	1	0	(0746)*
0046	1	0	1	1	1	0	1	1	(0748)*
0047	1	0	1	1	1	0	1	1	(0749)*
0048	1	0	1	1	1	0	1	1	(0750)*
0049	1	0	1	1	1	1	0	0	(0752)
0050	1	0	1	1	1	1	0	0	(0753)
0051	1	0	1	1	1	1	0	0	(0754)
0052	1	0	1	1	1	1	1	0	(0760)*
0053	1	0	1	1	1	1	1	0	(0761)*
0054	1	0	1	1	1	1	1	0	(0762)*
0055	1	1	0	0	1	0	1	0	(0808)
0056	1	1	0	0	1	0	1	0	(0809)
0057	1	1	0	0	1	0	1	0	(0810)
0058	1	1	0	0	1	0	1	1	(0812)
0059	1	1	0	0	1	0	1	1	(0813)
0060	1	1	0	0	1	0	1	1	(0814)
0061	1	1	0	0	1	1	1	0	(0824)
0062	1	1	0	0	1	1	1	0	(0825)
0063	1	1	0	0	1	1	1	0	(0826)
0064	1	1	1	0	1	0	0	0	(0928)
0065	1	1	1	0	1	0	0	0	(0929)
0066	1	1	1	0	1	0	0	0	(0930)
0067	1	1	1	0	1	0	0	1	(0932)
0068	1	1	1	0	1	0	0	1	(0933)
0069	1	1	1	0	1	0	0	1	(0934)
0070	1	1	1	0	1	0	1	0	(0936)*
0071	1	1	1	0	1	0	1	0	(0937)*
0072	1	1	1	0	1	0	1	0	(0938)*
0073	1	1	1	0	1	0	1	1	(0940)*
0074	1	1	1	0	1	0	1	1	(0941)*
0075	1	1	1	0	1	0	1	1	(0942)*
0076	1	1	1	0	1	1	0	0	(0944)
0077	1	1	1	0	1	1	0	0	(0945)
0078	1	1	1	0	1	1	0	0	(0946)
0079	1	1	1	0	1	1	1	0	(0952)*
0080	1	1	1	0	1	1	1	0	(0953)*
0081	1	1	1	0	1	1	1	0	(0954)*

* Vollst. Teilnahme (präv., orthod.).

Die Reihenfolge, in der die Konstellationen ausgedrückt werden, erklärt sich übrigens aus einem Zählvorgang: die Kombinationen binärer Ziffern werden einfach als Zahlen interpretiert; die entsprechenden dekadischen Ausdrücke sind rechts in Klammern hinzugefügt. Bei dieser Anordnung ist es wesentlich leichter, nach einzelnen Konstellationen in den Ausdrücken verschiedener Mengen von Konstellationen zu suchen, als wenn man eine andere, vielleicht mehr von juristischen Überlegungen bestimmte Reihenfolge gewählt hätte.

Modifiziert man nun den Standpunkt 44 gemäß der Auffassung von Jescheck, daß die Rechtfertigungsgründe beim Hintermann orthodox zu behandeln sind, so verbleiben von den 81 Reihen nur die, wo die letzten beiden Ziffern Nullen sind, also nur jede dritte; aber das sind immerhin noch 27. Demgegenüber umfaßt der Standpunkt (subjekt., orthod.), der durch das 2. Strafrechtsreformgesetz nahegelegt wird, nur 8 Konstellationen vollständiger Teilnahme, und zwar die folgenden:

Vollst. Teilnahme (subj., orthod.)

0001	1 0 1 0	1 0 1 0	0 0	(0680)
0002	1 0 1 0	1 0 1 0	1 0	(0682)
0003	1 0 1 0	1 1 1 0	0 0	(0696)
0004	1 0 1 0	1 1 1 0	1 0	(0698)
0005	1 1 1 0	1 0 1 0	0 0	(0936)
0006	1 1 1 0	1 0 1 0	1 0	(0938)
0007	1 1 1 0	1 1 1 0	0 0	(0952)
0008	1 1 1 0	1 1 1 0	1 0	(0954)

Abb. 17

Alle diese 8 Konstellationen sind (selbstverständlich) in der oben ausgedruckten weitestmöglichen Konzeption 44 enthalten, aber nicht mehr in der Einschränkung dieser Konzeption durch Jescheck: die mit einer 1 an zweitletzter Stelle fehlen hier.

Man kann jetzt resumieren: Was die Konstellationen 680, 696, 936 und 952 anlangt — um es der Kürze halber dekadisch zu sagen —, so stimmen die beiden verglichenen Konzeptionen darin überein, daß es sich um Fälle vollendeter Teilnahme handele; bei den übrigen gehen die Ansichten auseinander.

Nun könnte man sich freilich auch in differenzierender Weise auf das 2. Strafrechtsreformgesetz einstellen: in der Rechtfertigungslehre folgt man zwar dem Wink des § 34, bleibt aber in der Teilnahmelehre ungeachtet der §§ 26, 27 beim Standpunkt der Prävalenz. Baumann hat sich in vergleichbarer Weise verhalten. In der Lehre vom rechtfertigenden Notstand hat er seinen früheren orthodoxen Standpunkt — unter Pro-

test! — aufgegeben²², in der Teilnahmelehre ist er bei seiner alten, subjektivierenden Auffassung geblieben.

Eine solche partielle Anpassung hätte für die Konzeption Jeschecks die Konsequenz, daß — vom Standpunkt 44 aus gesehen und im Computer-Ausdruck Abb. 16 gelesen — nur noch die Konstellationen entfallen, bei denen die letzte Ziffer eine 1 ist, also nur noch jede dritte. Die kleine Änderung in der Lehre von der Rechtfertigung hätte also zur Auswirkung, daß in der Teilnahmelehre die Anzahl der Konstellationen vollständiger Teilnahme sich verdoppelt und von 27 auf 54 anwächst! Jene 8 Konstellationen, die sich vom Vergleichsstandpunkt 21 aus ergeben (in Abb. 17 ausgedruckt), würden in der modifizierten Konzeption Jeschecks als Teilmenge enthalten sein.

Ganz entgegengesetzt wird es sich auswirken, wenn jemand, der von der Konzeption Jeschecks herkommt, in der anderen Weise differenziert: in der Rechtfertigungslehre beim orthodoxen Standpunkt bleibt, aber in der Teilnahmelehre dem folgt, was zumindest vordergründig der Wortlaut der §§ 26, 27 vorschreibt: Teilnahme nur an tatsächlich vorsätzlicher Tat. Wessels, der bis zur 3. Auflage seines Grundrisses mit der Position Jeschecks übereinstimmte, hat diesen Schritt in der 4. Auflage getan²³. Er hält dabei aber gleichwohl an jenem dritten Postulat fest, wonach Vorsatz als Voraussetzung der Teilnahme auch dann zu bejahen ist, wenn der Vordermann irrtümlich einen Rechtfertigungsgrund annimmt; sonst würden auch, wie gesagt, die Formationen vollständiger Teilnahme auf eine einzige reduziert. In der Tat kann dies Postulat vor dem Gesetzeswortlaut ganz gut bestehen, wenn man argumentiert, daß der Täter — mag er auch selber wegen seines Irrtums keine Vorsatzstrafe verdient haben — doch „an sich“ vorsätzlich gehandelt habe. Auch von der Sache her läßt sich manches für diese Interpretation anführen: so meint Roxin, der sie früher als allzu konstruiert verworfen hat, daß man sie angesichts des neuen Textes ernsthaft in Erwägung ziehen müsse, um den Verlust an Teilnahmeformen durch die §§ 26, 27 teilweise auszugleichen. (Auch Roxin ist ein Autor, der den Wortlaut dieser Vorschriften ernst genommen und seine frühere Lehre von der Teilnahme revidiert hat²⁴.)

Es handelt sich jetzt um jene oben so genannte Zwischenlösung: die Teilnahme bestimmt sich beim Vordermann und dem Bild, das sich der Hintermann von ihm macht, nach der Konzeption, wie sie Welzel ent-

²² In der 6. Aufl. 1974, S. 362.

²³ Vgl. oben Anmerkung 7.

²⁴ Roxin, Einführung, S. 32: „Der Gesetzgeber hat ... anders entschieden. Wir werden uns seinem Spruch, den ich nicht für richtig halte, zu beugen haben.“

wickelt hat, beim Hintermann selber dagegen nach der orthodoxen Auffassung.

Die Konstellationen lassen sich leicht ermitteln. Man nimmt sich beispielsweise zunächst einmal alle Formen vollständiger Teilnahme gemäß der Welzelschen Konzeption vor, also gemäß dem Standpunkt 41 (prä., orthod.). In unserem Falle brauchen wir sie gar nicht erst ausdrücken zu lassen, weil sie als Teilmenge in den bereits ausgedruckten Konstellationen nach 44 (prä., präv.) enthalten sind. In diesem Ausdruck — Abb. 16 — braucht man nur die Reihen auszusondern, wo in der ersten *und* in der zweiten Vierergruppe an dritter Stelle eine 1 steht: sie drückt Vorsatz in der Wirklichkeit und in der Vorstellung aus, wie es das orthodoxe Teilnahmepostulat verlangt. Es sind dies 27 Reihen — bemerkenswerterweise also genauso viel wie nach der Konzeption Jeschecks.

Von diesen müssen nun wiederum die ausgelesen werden, wo am Ende zwei Nullen stehen, wie es die orthodoxe Rechtfertigungslehre voraussetzt, und damit also jede dritte. Durch die Änderung im Teilnahmebereich, die Wessels übrigens nicht einmal als solche kenntlich gemacht hat, ist also der Bestand an Formationen vollständiger Teilnahme um zwei Drittel zusammengeschrumpft, von 27 auf 9.

Die verbleibenden neun sind — wie man leicht nachprüfen kann — identisch mit jenen Konstellationen, bei deren Einordnung als vollendete Teilnahme die Konzeptionen Jescheck und Welzel übereinstimmen. Wessels Konzeption bildet, so gesehen, den Durchschnitt der beiden anderen! Der neue Standpunkt umfaßt ungefähr so viel Konstellationen wie die Vergleichsposition 21, aber nur etwa die Hälfte von ihnen wird übereinstimmend eingeordnet, jene vier nämlich, bei denen sich schon die Konzeptionen Jescheck und 21 einig waren.

Nach diesen beiden Erfahrungen in entgegengesetzter Richtung liegt der Versuch nahe, die durch § 34 und §§ 26, 27 motivierten Änderungen des dogmatischen Systems wenn überhaupt, dann beide zu übernehmen — in der Hoffnung, daß sich die gegenläufigen Tendenzen in etwa ausgleichen. Auch dieser Gedanke sei noch geprüft, zumal die Voraussetzungen dafür schon vorliegen: man braucht von den bereits ausgesonderten 27 Konstellationen der Welzelschen Konzeption nur jede dritte zu streichen, soweit nämlich an letzter Stelle eine 1 steht: dies fordert die eingeschränkte Schuldtheorie, während es auf den unerkannten Rechtfertigungsgrund nun nicht mehr ankommt. Man erhält dann 18 Konstellationen vollständiger Teilnahme; die 8 Konstellationen der Vergleichsposition 21 sind darin als Teilmenge einbeschlossen.

Freilich müssen Konstellationen nicht nur gezählt, sondern auch gewogen werden — sowohl was die faktische Häufigkeit ihres Vorkommens

als was ihre normative Bedeutung anlangt. Aber die mechanisch ermittelten Konstellationen liefern gerade einen vorzüglichen Bezugsrahmen für empirische Erhebungen wie für normative Überlegungen. Darüber hinaus haben sie den heuristischen Wert einer Indizwirkung, die selbstverständlich ausgeräumt werden kann.

In diesem Sinne erweckt eine geringe Anzahl von Konstellationen, die unter eine zentrale Kategorie fallen — wie die 8 Fälle deliktischer Teilnahme nach 21 (subj., orthod.) —, die Sorge, ob nicht die Konzeption wesentliche Lücken aufweist. Wählt man, um die möglichen Lücken zu schließen, eine einigermaßen aufwendig anmutende Konstruktion — z. B. Teilnahme an vorsätzlicher Tat trotz Putativrechtfertigung beim Täter —, und ergibt dies nur ein geringes Mehr an Konstellationen, so stellt sich die skeptische Frage, ob sich der Aufwand lohnt. Andererseits — wenn die Anzahl der Konstellationen, die unter eine Kategorie fallen, unerwartet hoch ist, etwa 54 beträgt, so hat man Anlaß zu der Prüfung, ob hier nicht zu Unrecht ganz verschiedenartige Fälle gleichbehandelt werden, und vielleicht auch, ob in der Konzeption Widersprüche auftreten.

In unserem Falle sind solche Vermutungen freilich in besonderem Maße vorläufig, weil bekanntlich die Kategorie der deliktischen Teilnahme für sich allein nur eine halbe Sache ist: man muß die mittelbare Täterschaft daneben halten, sonst bekommt man ein ganz schiefes Bild vom Aufbau und von den normativen Stärkeverhältnissen der strafrechtlichen Konzeption. Was nämlich für den einen Autor ein Teilnehmer ist, ist für den anderen ein mittelbarer Täter.

Allerdings ist die Kategorie der mittelbaren Täterschaft in der Rechtswissenschaft sehr viel weniger festgelegt als es die Teilnahmeformen sind; nunmehr geht es weniger darum, kontroverse Entscheidungsregeln von ihren Folgen her gegeneinander abzuwägen, als vernünftige Regeln erst einmal zu ermitteln oder wenigstens zu präzisieren. Aber auch hierin vermag der Computer den Juristen zu unterstützen.

Wohl der nächstliegende Gedanke ist, die unmittelbare Täterschaft komplementär zur Teilnahme zu definieren, d. h., komplementär in der Bewertung der Matrizen 1 und 2, denn die Matrix 3 wird von der Frage nicht berührt²⁵. Dies entspricht ja auch der dogmengeschichtlichen Herkunft der mittelbaren Täterschaft als einer Auffangkategorie zur Teilnahme. Da z. B. die orthodoxe Konzeption die Teilnahme so definiert:

²⁵ „Täter ist, wer nicht Teilnehmer ist“, so *Bockelmann*, in: *Strafrechtliche Untersuchungen*, 1957, S. 76 Anm. 106. Diesem sog. „sekundären“ Täterbegriff wird heute überwiegend ein „primärer“ entgegengestellt; vgl. *Jescheck*, S. 491, *Roxin*, *Täterschaft und Tatherrschaft*, 2. Aufl. 1967, S. 27.

Vollst(1) und Vollst(2) und Vollst(3), müßte das Definiens der mittelbaren Täterschaft nach dieser Konzeption so aussehen:

nicht (Vollst(1) und Vollst(2)) und Vollst(3).

Bei näherer Betrachtung freilich wird diese Lösung Bedenken erwecken. Der vorgeschlagene Ausdruck ist gleichbedeutend mit

nicht (Vollst(1) oder nicht Vollst(2)) und Vollst(3).

Es brauchte also nur alternativ „unten oder oben“ — im Handeln des Vordermannes oder in der Vorstellung, die sich der Hintermann davon macht —, ein unvollständiges, z. B. unvorsätzliches Delikt vorzuliegen, und der Hintermann würde zum mittelbaren Täter.

Bei der Teilnahme ist man vom orthodoxen Standpunkt aus wesentlich strenger: hier verlangt man Deckung zwischen Sachverhalt und Vorstellung. Da aber die mittelbare Täterschaft die noch etwas stärkere Kategorie ist, dürfte die zunächst ins Auge gefaßte Definition mit einem Wertungswiderspruch verhaftet sein.

Es liegt deshalb nahe, auch auf die mittelbare Täterschaft das Deckungspostulat anzuwenden und das Definiens nunmehr so zu fassen:

nicht Vollst(1) und nicht Vollst(2) und Vollst(3).

Freilich, noch genauer besehen scheint auch dieses Definiens — „oben und unten Unvollständigkeit“ — noch bedenklich weit zu sein. Die nur negativ bestimmte Eigenschaft der Unvollständigkeit umfaßt ja viele verschiedene Konstellationen. Deshalb bietet sich als nächstes der Gedanke an, das Deckungspostulat dahingehend zu verschärfen, daß Matrix 2 in der gleichen Weise bewertet sein müsse wie Matrix 1: Hat der Vordermann z. B. fahrlässig gehandelt, muß der Hintermann sich das vorgestellt haben.

Das läßt immer noch manche Deckungsmängel zu. Die Kategorie „fahrlässig“ könnte beim Vordermann deshalb erfüllt sein, weil er sich irriger Weise einen Rechtfertigungsgrund vorgestellt hat; der Hintermann hatte dagegen erwartet, jener werde den deliktischen Erfolg unwissentlich bewirken. Aber auch dies könnte man berücksichtigen, indem man verlangt, die einzelnen Zellen in Matrix 2 müßten grundsätzlich in der gleichen Weise belegt sein wie die in Matrix 1.

Wenn, wie hier, mehrere Umschreibungen einer Kategorie in Betracht kommen, neben einer weiteren auch engere, so sollte man es zunächst mit der weiteren Konzeption versuchen und sie sich ausdrücken lassen. Streichen kann man hinterher immer noch. Man hat ja die ausgedruckten Strukturbilder vor Augen, und es ist eine Kleinigkeit, Konstellatio-

nen mit Eigenschaften, die sie irrelevant machen, im Computer-Ausdruck zu entfernen, um dann eine Neuformulierung zu versuchen. Das umgekehrte Verfahren, fehlende Konstellationen hinzuzufügen, ist naturgemäß sehr viel unbequemer und unsicherer.

Ich habe also alle Konstellationen mit der Eigenschaft „nicht Vollst(1) und nicht Vollst(2) und Vollst(3)“ ausdrücken lassen (Abb. 18).

Ich habe sodann jene ganz sicheren Kandidaten der mittelbaren Täterschaft kenntlich gemacht, bei denen die beiden vorderen Matrizen in übereinstimmender Weise belegt sind, — das sind jedoch nur 12 von 72!

Vollst. mittelb. Täterschaft (subj., orthod.)

0001	1 0 0 0	1 0 0 0	0 0	(0544)*
0002	1 0 0 0	1 0 0 0	1 0	(0546)*
0003	1 0 0 0	1 0 0 1	0 0	(0548)
0004	1 0 0 0	1 0 0 1	1 0	(0550)
0005	1 0 0 0	1 0 1 1	0 0	(0556)
0006	1 0 0 0	1 0 1 1	1 0	(0558)
0007	1 0 0 0	1 1 0 0	0 0	(0560)
0008	1 0 0 0	1 1 0 0	1 0	(0562)
0009	1 0 0 0	1 1 0 1	0 0	(0564)
0010	1 0 0 0	1 1 0 1	1 0	(0566)
0011	1 0 0 0	1 1 1 1	0 0	(0572)
0012	1 0 0 0	1 1 1 1	1 0	(0574)
0013	1 0 0 1	1 0 0 0	0 0	(0608)
0014	1 0 0 1	1 0 0 0	1 0	(0610)
0015	1 0 0 1	1 0 0 1	0 0	(0612)*
0016	1 0 0 1	1 0 0 1	1 0	(0614)*
0017	1 0 0 1	1 0 1 1	0 0	(0620)
0018	1 0 0 1	1 0 1 1	1 0	(0622)
0019	1 0 0 1	1 1 0 0	0 0	(0624)
0020	1 0 0 1	1 1 0 0	1 0	(0626)
0021	1 0 0 1	1 1 0 1	0 0	(0628)
0022	1 0 0 1	1 1 0 1	1 0	(0630)
0023	1 0 0 1	1 1 1 1	0 0	(0636)
0024	1 0 0 1	1 1 1 1	1 0	(0638)
0025	1 0 1 1	1 0 0 0	0 0	(0736)
0026	1 0 1 1	1 0 0 0	1 0	(0738)
0027	1 0 1 1	1 0 0 1	0 0	(0740)
0028	1 0 1 1	1 0 0 1	1 0	(0742)
0029	1 0 1 1	1 0 1 1	0 0	(0748)*
0030	1 0 1 1	1 0 1 1	1 0	(0750)*
0031	1 0 1 1	1 1 0 0	0 0	(0752)
0032	1 0 1 1	1 1 0 0	1 0	(0754)
0033	1 0 1 1	1 1 0 1	0 0	(0756)
0034	1 0 1 1	1 1 0 1	1 0	(0758)
0035	1 0 1 1	1 1 1 1	0 0	(0764)
0036	1 0 1 1	1 1 1 1	1 0	(0766)
0037	1 1 0 0	1 0 0 0	0 0	(0800)
0038	1 1 0 0	1 0 0 0	1 0	(0802)
0039	1 1 0 0	1 0 0 1	0 0	(0804)
0040	1 1 0 0	1 0 0 1	1 0	(0806)
0041	1 1 0 0	1 0 1 1	0 0	(0812)
0042	1 1 0 0	1 0 1 1	1 0	(0814)

0043	1 1 0 0	1 1 0 0	0 0	(0816)*
0044	1 1 0 0	1 1 0 0	1 0	(0818)*
0045	1 1 0 0	1 1 0 1	0 0	(0820)
0046	1 1 0 0	1 1 0 1	1 0	(0822)
0047	1 1 0 0	1 1 1 1	0 0	(0828)
0048	1 1 0 0	1 1 1 1	1 0	(0830)
0049	1 1 0 1	1 0 0 0	0 0	(0864)
0050	1 1 0 1	1 0 0 0	1 0	(0866)
0051	1 1 0 1	1 0 0 1	0 0	(0868)
0052	1 1 0 1	1 0 0 1	1 0	(0870)
0053	1 1 0 1	1 0 1 1	0 0	(0876)
0054	1 1 0 1	1 0 1 1	1 0	(0878)
0055	1 1 0 1	1 1 0 0	0 0	(0880)
0056	1 1 0 1	1 1 0 0	1 0	(0882)
0057	1 1 0 1	1 1 0 1	0 0	(0884)*
0058	1 1 0 1	1 1 0 1	1 0	(0886)*
0059	1 1 0 1	1 1 1 1	0 0	(0892)
0060	1 1 0 1	1 1 1 1	1 0	(0894)
0061	1 1 1 1	1 0 0 0	0 0	(0992)
0062	1 1 1 1	1 0 0 0	1 0	(0994)
0063	1 1 1 1	1 0 0 1	0 0	(0996)
0064	1 1 1 1	1 0 0 1	1 0	(0998)
0065	1 1 1 1	1 0 1 1	0 0	(1004)
0066	1 1 1 1	1 0 1 1	1 0	(1006)
0067	1 1 1 1	1 1 0 0	0 0	(1008)
0068	1 1 1 1	1 1 0 0	1 0	(1010)
0069	1 1 1 1	1 1 0 1	0 0	(1012)
0070	1 1 1 1	1 1 0 1	0 0	(1014)
0071	1 1 1 1	1 1 1 1	0 0	(1020)*
0072	1 1 1 1	1 1 1 1	1 0	(1022)*

Abb. 18

Spätestens jetzt, und bevor man sich endgültig zu Streichungen entschließt, sollte man sich über die Vollständigkeit der orthodoxen Teilnahmelehre Gedanken machen: je enger eine zentrale Kategorie gefaßt wird, desto größer ist die Gefahr der Unvollständigkeit der Konzeption.

Unter „Unvollständigkeit“ läßt sich Verschiedenes verstehen: daß ein Sachverhalt entgegen einer begründeten Erwartung unter keine der in Betracht kommenden rechtlichen Kategorien fällt — hier also, daß ein Verhalten unerwartet straflos bleibt —, wie auch daß er unter eine schwächere Kategorie fällt, als man erwarten kann. Terminologisch könnte man das erste als „starke“, das zweite als „schwache“ Unvollständigkeit festhalten.

Was hier vor allem interessiert, ist ein Fall der schwachen Unvollständigkeit²⁶: Es liegt nahe, nach den Konstellationen zu fragen, bei denen

²⁶ Um die Vollständigkeit einer Konzeption im starken Sinne zu prüfen, fragt man zweckmäßigerweise nach der Menge der Konstellationen, bei denen im Rahmen der erweiterten Matrix in der linken Spalte (: des Tatbestandes) mindestens 1 vorkommt und in der rechten Spalte (: der Rechtfertigung) mindestens eine 0 und die dennoch ein strafloses Verhalten darstellen. Die

der Hintermann einen Deliktserfolg erreichen will und auch erreicht, aber wegen der Restriktionen der orthodoxen Teilnahmelehre gleichwohl nicht wegen vollendeter Teilnahme oder vollendeter mittelbarer Täterschaft bestraft werden kann; statt dessen kommt dann vor allem versuchte Teilnahme oder versuchte mittelbare Täterschaft in Betracht. Es sind dies immerhin mindestens die 48 in Abb. 19; hinzu kommen noch die, welche man aus der in Abb. 18 angeführten Gruppe streicht, wenn man das Deckungspostulat entsprechend ernst nimmt. Übrigens befindet sich auch die Konstellation unseres Ausgangsfalles unter diesen 48; es ist Nr. 0021.

Vollst. Delikt in Matrix 3 (subj. Rechtfertigungslehre)
und nicht vollst. Teilnahme (subj., orthod.)
und nicht vollst. mittelb. Täterschaft (subj., orthod.)

0001	1	0	0	0	1	0	1	0	0	0	(0552)
0002	1	0	0	0	1	0	1	0	1	0	(0554)
0003	1	0	0	0	1	1	1	0	0	0	(0568)
0004	1	0	0	0	1	1	1	0	1	0	(0570)
0005	1	0	0	1	1	0	1	0	0	0	(0616)
0006	1	0	0	1	1	0	1	0	1	0	(0618)
0007	1	0	0	1	1	1	1	0	0	0	(0632)
0008	1	0	0	1	1	1	1	0	1	0	(0634)
0009	1	0	1	0	1	0	0	0	0	0	(0672)
0010	1	0	1	0	1	0	0	0	1	0	(0674)
0011	1	0	1	0	1	0	0	1	0	0	(0676)
0012	1	0	1	0	1	0	0	1	1	0	(0678)
0013	1	0	1	0	1	0	1	1	0	0	(0684)
0014	1	0	1	0	1	0	1	1	1	0	(0686)
0015	1	0	1	0	1	1	0	0	0	0	(0688)
0016	1	0	1	0	1	1	0	0	1	0	(0690)
0017	1	0	1	0	1	1	0	1	0	0	(0692)
0018	1	0	1	0	1	1	0	1	1	0	(0694)
0019	1	0	1	0	1	1	1	1	0	0	(0700)
0020	1	0	1	0	1	1	1	1	1	0	(0702)
0021	1	0	1	1	1	0	1	0	0	0	(0744)
0022	1	0	1	1	1	0	1	0	1	0	(0746)
0023	1	0	1	1	1	1	1	0	0	0	(0760)
0024	1	0	1	1	1	1	1	0	1	0	(0762)
0025	1	1	0	0	1	0	1	0	0	0	(0808)
0026	1	1	0	0	1	0	1	0	1	0	(0810)
0027	1	1	0	0	1	1	1	0	0	0	(0824)
0028	1	1	0	0	1	1	1	0	1	0	(0826)
0029	1	1	0	1	1	0	1	0	0	0	(0872)
0030	1	1	0	1	1	0	1	0	1	0	(0874)

ausgedruckten Konstellationen muß man dann freilich noch durchsehen, weil der Filter verhältnismäßig grob ist: auch die mit Recht straflosen Fälle des agent provocateur beispielsweise gehen hindurch. Die im Text behandelten Konzeptionen sind im starken Sinne vollständig — wenn auch erst nach einigen Formulierungsversuchen! Doch würde eine Erörterung dieser Frage die Behandlung auch der übrigen strafrechtlichen Kategorien voraussetzen. In der Regel kann man aber auch sagen, daß die Fälle der schwachen Unvollständigkeit interessanter sind, weil sie weniger häufig auf einem bloßen Formulierungsmangel als auf der inneren Logik einer Konzeption beruhen.

0031	1	1	0	1	1	1	0	0	0	(0888)
0032	1	1	0	1	1	1	0	1	0	(0890)
0033	1	1	1	0	1	0	0	0	0	(0928)
0034	1	1	1	0	1	0	0	0	1	(0930)
0035	1	1	1	0	1	0	0	1	0	(0932)
0036	1	1	1	0	1	0	0	1	1	(0934)
0037	1	1	1	0	1	0	1	1	0	(0940)
0038	1	1	1	0	1	0	1	1	1	(0942)
0039	1	1	1	0	1	1	0	0	0	(0944)
0040	1	1	1	0	1	1	0	0	1	(0946)
0041	1	1	1	0	1	1	0	1	0	(0948)
0042	1	1	1	0	1	1	0	1	1	(0950)
0043	1	1	1	0	1	1	1	1	0	(0956)
0044	1	1	1	0	1	1	1	1	1	(0958)
0045	1	1	1	1	1	0	1	0	0	(1000)
0046	1	1	1	1	1	0	1	0	1	(1002)
0047	1	1	1	1	1	1	1	0	0	(1016)
0048	1	1	1	1	1	1	1	0	1	(1018)

Abb. 19

Mit all dem deutet sich ein Dilemma der herrschenden und vom neuen Gesetzestext unterstützten orthodoxen Teilnahmelehre an, das zwar — wie alle normativen Ergebnisse dieser Untersuchung — unter dem Vorbehalt näherer inhaltlicher Prüfung steht, aber zu einer solchen Prüfung auch Anlaß geben sollte: Verzichtet man bei der mittelbaren Täterschaft auf das Postulat der Deckung zwischen Sachverhalt und Vorstellung, so bedeutet das einen Wertungswiderspruch zwischen mittelbarer Täterschaft und Teilnahme; nimmt man das Deckungspostulat auch hier ernst, wird die Konzeption sehr unvollständig.

In der zum Vergleich gestellten Lehre von der Teilnahmeprävalenz tritt dieses Problem gar nicht auf. Da es hier zur Teilnahme genügt, wenn die Handlung des Vordermannes oder auch nur das Bild, das sich der Hintermann von ihr macht, den Charakter einer vorsätzlichen vollendeten Straftat hat, bleiben für die mittelbare Täterschaft von vornherein nur die Konstellationen übrig, wo weder das eine noch das andere der Fall ist. Die Kongruenz zwischen Handlung und Vorstellung folgt hier schon aus dem Gesichtspunkt der Komplementarität, der ja im Verhältnis von Teilnahme und mittelbarer Täterschaft ohnehin nahe liegt²⁷, und damit ergibt sich dann auch, daß die mittelbare Täterschaft enger definiert ist als die Teilnahme, so wie es dem normativen Gefälle entspricht. Und solange es kein Deckungspostulat ist, aus dem man dies Ergebnis herleitet, hat man auch keinen Grund, sorgsam darauf zu achten, daß die Unvollständigkeit im Handeln des Vordermannes und die in der Vorstellung des Hintermannes strukturell genau übereinstim-

²⁷ Jetzt freilich auch in der Weise, daß die Teilnahme von der Täterschaft her definiert wird: „Teilnahme ist, wer nicht Täter ist“; „primärer Täterbegriff“.

men. Eine Restmenge, wie bei der orthodoxen Konzeption, kann sich dann gar nicht bilden.

Diese Ausführungen mögen genügen, um die Technik des Saarbrücker Systems zu erläutern und um in seine Perspektiven einzuführen, die über einzelne Sachverhalte und Lehrmeinungen hinweg den Blick freigibt auf die entsprechenden Mengen aller Sachverhalte und Lösungsmöglichkeiten.

Für eine erschöpfende Analyse jener Probleme, die durch die §§ 26, 27, 34 n. F. aktualisiert worden sind, müßte man freilich noch weitere dogmatische Möglichkeiten untersuchen, z. B. die subjektive Teilnahme-theorie (Baumann), und man müßte auch die Modalitäten der Teilnahme am Versuch, versuchten Teilnahme und versuchten mittelbaren Täterschaft hinzuziehen, deren Definitionen komplizierter, weniger einsichtig und daher noch wesentlich überprüfungsbedürftiger sind²⁸. Man sollte auch noch andere systembezogene Gesichtspunkte ins Spiel bringen, z. B., ob die Regeln einer dogmatischen Konzeption einfach oder kompliziert sind, ob vergleichbare Kategorien wie Teilnahme/mittelbare Täterschaft, versuchte Teilnahme/versuchte mittelbare Täterschaft auseinander streben oder sich annähern, schließlich, ob die Zuordnung der Kategorien zu den Sachverhaltsvarianten der Häufigkeit ihres Vorkom-

²⁸ Ich skizziere kurz die Struktur der übrigen Kategorien, die z. Z. im Programm sind:

- I. Teilnahme am Versuch. Wenn orthod., dann Teiln. a. Versuch: = Versuch (1) und Vollst (2) und Versuch (3). Subj. wie orthod. Wenn obj., dann Teiln. a. Versuch: = Versuch (1) und [Vollst (2) oder Fahrl (2)] und Versuch (3). Präv. wie obj.
- II. Versuchte Teilnahme. Für alle Topoi: Vers. Teiln.: = nicht [Vollst (1) oder Versuch (1)] und Vollst (2) und [Vollst (3) oder Versuch (3)].
- III. Vollst. mittelbare Täterschaft. Wenn orthod., dann vollst. m. T.: = nicht Vollst (1) und nicht Vollst (2) und Vollst (3). Wenn subj., dann vollst. m. T.: = nicht Vollst (2) und Vollst (3). Wenn obj., dann vollst. m. T.: = nicht Vollst (1) und Vollst (3). Präv. wie orthod.
- IV. Versuchte mittelbare Täterschaft. Für alle Topoi: Vers. m. T.: = [Vollst (1) oder Versuch (1)] und nicht Vollst (2) und [Vollst (3) oder Versuch (3)].
- V. Fahrlässige „mittelbare“ Täterschaft. Für alle Topoi: Fahrl. m. T. = Fahrl (3).

Auf die juristischen und formalen Probleme dieser Definitionsskizzen einzugehen, würde hier viel zu weit führen. Nur soviel sei angedeutet, daß allerdings der orthodox-orthodoxe Standpunkt — der so einfach und folgerichtig zu sein scheint — sich nicht wie die anderen Standpunkte durch die bloße Bezugnahme auf die Bewertung der Elementarmatrizen definieren läßt, sondern kompliziertere Umschreibungen und die Bezugnahme auf die Einzelzellen der Matrix erforderlich macht. Vgl. oben die Definition der Teiln. a. Versuch: Wenn Versuch (3) *deshalb* erfüllt ist, weil für den Hintermann obj. ein Rechtfertigungsgrund vorliegt, wird man richtigerweise versuchte Teilnahme anzunehmen haben. Ich vermute, daß diese Formulierungsprobleme philosophisch tiefliiegend sind: das strenge Deckungspostulat wird sich nicht über mehrere Reflektionsstufen hinweg durchhalten lassen.

mens angemessen und damit informationstheoretisch günstig ist oder nicht²⁹.

Aber das alles würde den Rahmen dieser Ausführungen sprengen. Im übrigen sind wir gern bereit, auf Anfrage von Lesern, die sich dafür interessieren, Konstellationen mit gewünschten Eigenschaften ausdrücken zu lassen.

IV.

Mit dem System, so wie ich es bisher erläutert habe, kann man sehr vieles im Bereich von Täterschaft und Teilnahme, Versuch und Irrtum ausdrücken und analysieren — vieles, aber längst nicht alles. In der Literatur finden sich eine Reihe von Entscheidungsregeln, die sich mit den bisher erörterten Kategorien nicht erfassen lassen. Beispielsweise sehen manche Autoren schon den Hintermann, der einen bloßen Motivirrtum des Vordermannes ausnutzt, als „Tatherrn“ und mittelbaren Täter an, auch wenn der Vordermann volldeliktisch handelt³⁰. Es fragt sich daher, ob das System nicht zu eng ist, — selbst wenn man einmal davon absieht, daß auch die Teilnahmelehre nur einen Teilbereich des Strafrechts darstellt.

Nun, ich glaube nicht, daß diese Befürchtung zutrifft. Ich habe zeitweilig mit dem Gedanken gespielt, die Matrizen zu verfeinern, um mehr ausdrücken zu können. Aber eine verfeinerte Matrix würde in der Vielzahl ihrer Kombinationsmöglichkeiten gar nicht ausgenutzt werden und auch sehr an Übersichtlichkeit verlieren. Der bessere Weg ist, man läßt die Matrix so wie sie ist und interpretiert sie lediglich in geeigneter Weise um. Man kann beispielsweise die Aussagen über Tatbestandserfüllung und Rechtfertigung zu einer einzigen Angabe in der linken Spalte zusammenfallen lassen und gibt dann in der rechten Spalte an (vormals die der Rechtfertigung), ob „Tatherrschaft“ vorliegt — objektiv, subjektiv oder mit Deckung zwischen beidem. Natürlich ist dieser Gewinn an Ausdrucksmöglichkeiten damit erkauft, daß man nun den Unterschied zwischen „positiven“ und „negativen“ Tatbestandselementen sowie die Theorien, die diesen Unterschied für wesentlich halten, nicht mehr auszudrücken vermag: man kann nicht alles haben. Diese Einschränkung sollte sich aber ertragen lassen, wenn man sich vor Augen hält, daß das System lediglich als Prüfstand für Lehrmeinungen und Formulierungen dienen soll; keinesfalls wird die juristische Weltformel angestrebt.

²⁹ Vgl. *Bar-Hillel*, Language and Information, Massachusetts, 1964, S. 272 u. passim.

³⁰ Vgl. *Roxin*, Täterschaft und Tatherrschaft, S. 227.

Eine wieder ganz andere Interpretation gibt der Matrix den Sinn von Aussagen über irrealen Konditionalsätze: In der linken Spalte unten steht, was geschehen ist, rechts, was geschehen wäre, wenn nicht...; darüber ist angegeben, wie das Subjekt gedacht hat: was geschehen werde und was sonst geschehen würde. — Die in folgender Weise belegte Matrix könnte dann so interpretiert werden:

1	1	0
1	0	
1	1	0
1	0	

Abb. 20

Der Vordermann hat einen Erfolg bewirkt. Er nahm freilich an, dieser wäre auch ohne ihn eingetreten; aber das trifft nicht zu (vgl. die rechte Spalte in der Matrix des Vordermannes). Der Hintermann hat den Irrtum des Vordermannes durchschaut (die Reflexionsmatrix entspricht der Situation beim Vordermann). Der Vordermann hätte nicht ohne die Einwirkung des Hintermannes gehandelt, und dieser war sich auch darüber im klaren (vgl. die rechte Spalte in der erweiterten Matrix).

Die Matrix von 2×2 mit der Möglichkeit der Spiegelung an der horizontalen und der vertikalen Achse, diese Figur, die auch in komplexeren Formen immer wiederkehrt, läßt also sehr verschiedene Interpretationen zu, und ich vermute, daß dies auch für ganz andere Rechtsgebiete gilt, sofern hier nur das Auseinanderfallen von Sachverhalt und Vorstellung zum Problem werden kann (wie z. B. in der Irrtumslehre des Bürgerlichen Rechts). Diese Vermutung stützt sich auf die Überzeugung, daß jene Matrix eine Grundstruktur menschlichen Verhaltens ausdrückt, die sich mit ganz unterschiedlichen Inhalten verbinden kann: daß menschliches Verhalten stets dem Vergleich und der Wertung ausgesetzt ist und daß dabei auch die Wertung reflektiert und die Reflexion bewertet wird.

Zusammenfassung

In der Jurisprudenz werden zur Lösung eines Rechtsproblems typischerweise eine Vielzahl von „Theorien“ angeboten, ohne daß man genau angeben könnte, welches die rechtlichen Folgen der einzelnen Theorie sind, wieweit sie sich mit denen anderer decken, wieweit sie mit ihnen unverträglich sind. Das logische Verhältnis der Theorien zueinander bleibt ungeklärt, und die

Menge der möglichen Rechtsfälle ist auch zu umfangreich, um „von Hand“ ermittelt, geordnet und verglichen zu werden. Der vorliegende Aufsatz beschreibt die Grundlagen eines Computerprogramms, das — exemplarisch — in einem umstrittenen Problembereich derartige Unklarheiten beseitigen und dabei ein wirksames Hilfsmittel für die Jurisprudenz schaffen möchte.

1. Gegenstand

Gegenstand des Systems ist der Komplex: deliktisches Handeln, zwei Beteiligte, Einwirkung des einen auf den anderen, und bei alledem die Möglichkeiten des Irrs und Scheiterns, kurz: Fragen der Beteiligung am Delikt in Verbindung mit Versuch und Fahrlässigkeit. Diese Fragen können freilich verallgemeinert werden, da sie tiefliegende Strukturen der Reflexion und Interaktion betreffen.

2. Lösungsweg

In fortschreitender Weise werden einige wenige Grundelemente kombinatorisch verknüpft: Sachverhalt/Bewertung einerseits, und objektives Geschehen/Reflexion andererseits. Nicht nur die Menge der möglichen Fallkonstellationen läßt sich auf diese Weise erfassen, sondern auch die Menge der möglichen „Theorien“ als Antworten auf bestimmte Eigenschaften einer Konstellation (z. B. auf Reflexionsstörungen).

3. Leistungen des Programms

Man kann abfragen, welche Konstellationen zwischen welchen Theorien im Hinblick auf welche juristischen Kategorien umstritten sind. Man kann dabei auch neue Lösungsideen testen. Ferner kann man die Vollständigkeit und die Widerspruchsfreiheit einer Theorie ermitteln. Schließlich kann man auch Teilkonstellationen, die als problematisch bekannt sind, überprüfen, indem man sie invariant hält, während im übrigen alle möglichen Konfigurationen durchgespielt werden. Im Prinzip gibt es keine Grenzen für die Art der Fragestellung, da das System von Grund auf kombinatorisch durchkonstruiert ist.

4. Ergebnisse

Juristisch interessante Ergebnisse haben sich vor allem im Hinblick auf das 2. Strafrechtsreformgesetz (neuer Allgemeiner Teil) ergeben. Durch den Wortlaut des Reformgesetzes werden einige Thesen zu den Lehren von Rechtfertigung und Teilnahme nahegelegt, die sehr umstritten waren und auch heute noch nicht von allen Autoren anerkannt werden. Das Programm ermöglicht es, die logische Distanz abweichender Meinungen zu diesen Thesen zu bestimmen und die verschiedenen Theorien unter Gesichtspunkten wie Unvollständigkeit oder Widersprüchlichkeit der Wertung zu vergleichen.

Summary

For the solution of a specific legal problem, typically there exist a host of differing “theories”. The legal consequences of these theories and their mutual compatibility, however, remain fuzzy. It is unknown, how the theories relate logically. Also, the set of potential law cases is too bulky to be defined, classified, and compared manually. Hence, this article outlines a computer program that might, in a restricted and exemplary problem area, do away with fuzziness, and thus provide a powerful tool for academic lawyers.

1. Objective

The system deals with the area of criminal conduct. Involved are two accomplices. Questions of error and failure in committing the crime, or, in other words, problems of complicity combined with those of attempt and negligence are discussed. Of course, these questions can be formulated in a more general way, since they concern deeper structures of reflection and interaction.

2. Solution Path

Some basic elements are gradually linked together in a combinatoric way: on the one hand, facts and evaluation, on the other hand, the objective event and reflection. Thus, not only the set of possible variations of a case is found, but also the set of possible theories that answer to specific qualities of a variation (e. g. to incomplete reflection).

3. Achievements of the Program

It is possible to ask which variations of a case are in doubt among which theories and with regard to which legal categories. Also, new approaches to a solution can be tested. Furthermore, it can be analyzed whether a theory is complete and free of contradictions. Finally, parts of variations that are known to be sensitive can be checked out by keeping them constant while changing all the other possible combinations. In principle, there are no limits to the questions to be asked, since the system is constructed from the outset in accordance with the rules of combinatorics.

4. Results

From a legal point of view, the most interesting results have come up with regard to the Second Law Reform Act (new General Part). The wording of this Reform Act suggests a few theses concerning the rules of justification and complicity, which have been much in doubt, and which are still not accepted by some authors. The program enables us to ascertain the logical distance between these theses and non-conforming opinions; it also serves as a tool for the comparison of different theories under the aspects of incompleteness and contradictory judgements.